

# STATUTEN DES TOGGENBURGER AERZTEVEREINS

## I. Zweck des Vereins

§ 1 Der Toggenburger Ärzteverein, gegründet 1863, umfasst den Wahlkreis Toggenburg mit Ausnahme der politischen Gemeinde Kirchberg. Er ist als Regionalverein der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen angeschlossen.

Er setzt sich zum Zweck:

1. Förderung der beruflichen **Fortbildung** der Mitglieder
2. Wahrung der **Standesinteressen**
3. Pflege der **kollegialen Verbundenheit**

§ 2 Diesem Zweck dienen:

1. Sitzungen mit **wissenschaftlichen Vorträgen** und Diskussionen, Besprechung aktueller medizinischer und standespolitischer Fragen.
2. **Geschäftliche Sitzungen**
3. **Gesellige Veranstaltungen**

## II. Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus **ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, Frei- und Ehrenmitgliedern**.

§ 4 Als **ordentliches Mitglied** kann jeder Arzt und jede Ärztin mit eidgenössischem oder gleichwertigem ausländischem Diplom aufgenommen werden, welche(r) nach abgeschlossener Berufsausbildung im Sinne der Statuten der Verbindung der Schweizer Ärzte im Vereinsgebiet in selbständiger oder unselbständiger Stellung ärztlich tätig ist.

§ 5 Als **ausserordentliche Mitglieder** können aufgenommen werden:

1. Ärzte und Ärztinnen, die ordentliche Mitglieder eines anderen ärztlichen Regionalvereins oder einer anderen kantonalen Aerzteorganisation sind
2. Jeder Arzt und jede Ärztin, der/die sich im Gebiet des Vereins niedergelassen hat, ohne hier eine ärztliche Tätigkeit auszuüben.

§ 6 Als **Freimitglieder** können auf Antrag des Vorstandes oder auf ihr Gesuch hin nach mindestens 10jähriger Mitgliedschaft ordentliche und ausserordentliche Mitglieder erklärt werden, die nicht mehr ärztlich tätig oder anderweitig erwerbstätig sind.

§ 7 Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ändert den allfälligen Mitgliederstatus bei der Aerztegesellschaft des Kantons St. Gallen nicht

§ 8 Wer **Mitglied** des Vereins werden will, hat sich schriftlich beim Präsidenten anzumelden.

Die **Aufnahme** erfolgt

- a) für Ärztinnen und Ärzte, die gemäss Statuten der FMH die Kantonale Aerztegesellschaft (KÄG) als Basisorganisation gewählt haben und für deren Tätigkeit eine Berufsausbildungs-

bewilligung vorausgesetzt wird durch den Vorstand nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen. Ergeben sich Bedenken gegen die Aufnahme, so teilt der Vorstand diese Bedenken der KÄG und/oder der FMH mit. Die Aufnahme bleibt diesfalls sistiert, bis die Antwort vorliegt und die FMH und die KÄG das Aufnahmeverfahren abgeschlossen haben.

- b) für die übrigen Ärztinnen und Ärzte an einer Vereinsversammlung oder Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer unter Ausstand des Kandidaten.

Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich die Kandidatin bzw. der Kandidat an einer Sitzung persönlich vorgestellt hat. Aufnahme oder Ablehnung sind der Kantonalen Aerztegesellschaft mitzuteilen.

§ 9 Die Mitgliedschaft erlischt durch **Austritt oder Ausschluss**.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu verantworten.

Das Traktandum Ausschluss ist mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern schriftlich unter Bekanntgabe des Antrages des Vorstandes anzuzeigen.

**Ausschlussgründe** sind schwere Verletzungen von Standesordnung, Statuten, Bestimmungen oder Beschlüssen des Vereins der Kantonalen Aerztegesellschaft oder der FMH.

Ein Mitglied, das die KÄG als Basisorganisation gewählt hat, kann erst ausgeschlossen werden, wenn die KÄG den Ausschluss rechtskräftig beschlossen hat.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Jedes Mitglied hat das **Recht** zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Zu wissenschaftlichen Sitzungen oder gesellschaftlichen Anlässen können vom Vorstand alle Assistenzärzte unseres Einzugsgebietes oder auch Mitglieder benachbarter Ärztevereine eingeladen werden.

§ 11 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied, das die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft gem. Art. 4 erfüllt, besitzt das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

Die ausserordentlichen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. An geschäftlichen Sitzungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

Freimitglieder behalten das vor ihrem Übertritt innegehabte Stimm- bzw. Wahlrecht.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einmal eine allfällige Wahl in den Vorstand anzunehmen.

§ 12 Jedes Mitglied hat nach Kräften zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen und ist zur loyalen Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des Vereins, sowie der Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen der kantonalen und eidgenössischen Standesorganisation, insbesondere der Standesordnung der Aerztegesellschaft des Kantons St. Gallen, verpflichtet.

#### IV. Vereinsleitung

§ 13 Der Vorstand besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**, nämlich:

1. Dem Präsidenten, welcher bei Abstimmungen den Stichtscheid hat
2. Dem Kassier, zugleich Vizepräsident
3. Dem Aktuar
4. Gegebenenfalls den Beisitzern

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und er führt die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse durch.

Er legt das Tätigkeitsprogramm fest, vorbehaltlich von Beschlüssen der Generalversammlung. Die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms kann er an den Präsidenten oder eine Kommission delegieren.

§ 14 Die **Vorstandsmitglieder** und die beiden **Rechnungsrevisoren** werden für drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Den Mitgliedern des Vorstandes steht eine Entschädigung zu, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

§ 15 Die **Wahlen** und **Abstimmungen** erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geheime Abstimmungen verlangt. Der Vorstand kann von sich aus eine geheime Abstimmung beantragen.

§ 16 Der **Präsident** beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen des Vereins ein und sorgt für deren Durchführung. Er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Aktuar die verbindliche Unterschrift.

Der Präsident ist Delegierter des Vereins im Kantonalvorstand, der Kassier erster und der Aktuar zweiter Ersatzdelegierter.

§ 17 Der **Aktuar** führt das Protokoll und besorgt zusammen mit dem Präsidenten die Korrespondenz. Bei Todesfall eines Mitgliedes hat der Aktuar zur Teilnahme am Leichenbegängnis offiziell einzuladen.

§ 18 Der **Kassier** besorgt das Rechnungswesen des Vereins.

§ 19 Die zweigliedrige **Geschäftsprüfungskommission** prüft die Kassaführung und nimmt Einsicht in die Geschäftsführung des Vereins. Sie legt der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und Antrag vor.

§ 20 Vorstand oder Vereinsversammlung können für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Mitglieder sind verpflichtet, in nicht ständigen Kommissionen mitzuwirken. Für ständige Kommissionen gilt die Amtspflicht sinngemäss wie für den Vorstand.

#### V. Versammlungen

§ 21 Der Verein versammelt sich mehrmals im Jahr. Die Versammlungen werden durch den Präsidenten oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

§ 22 Die **Hauptversammlung** des Vereins findet jährlich im Herbst statt. Die ordentlichen Traktanden sind:

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Entschädigung der Vorstandsmitglieder

6. Wahlen des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und weiterer Abordnungen
7. Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern (beim Präsidenten bis zum 15. August schriftlich einzureichen) oder des Vorstandes
8. Allgemeine Umfrage

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

§ 23 Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 24 Der Besuch der Haupt- und Generalversammlung ist für die ordentlichen Mitglieder obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben muss eine Busse von Fr. 20.- entrichtet werden.

#### VI. Rechnungswesen

§ 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen in:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Zinsen
3. Schenkungen
4. Unkostenbeiträge
5. Ordnungsbussen

§ 26 Das Vereins- und Rechnungsjahr endet mit dem Datum der Hauptversammlung. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder entrichten den ganzen Jahresbeitrag.

#### VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Die Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand der Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen genehmigt sind. Sie sollen gedruckt und jedem Mitglied zugestellt werden. Dadurch sind die alten Statuten von 1959/2000/2001/2003 aufgehoben.

§ 28 Eine Abänderung der Statuten kann nur an der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Abänderungsanträge müssen bei Einladungen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 29 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder besuchten Versammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Teilnehmer. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so verfügt die gleiche Versammlung über die Verwendung von Inventar und Vereinsvermögen mit Zweidrittelmehrheit.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 29.11.2012

Der Präsident Dr. med. Daniel Güntert, Wattwil.  
Der Aktuar Fr. Dr. med. Michaela Signer, Ebnet-Kappel.